Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9769**

14. Wahlperiode 09. 07. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9527 –

Sicherheit für Minderheiten im Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist am 26. März 2002 ein informeller Entscheidungsstopp in Asylverfahren von Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo aufgehoben worden. In seither ergangenen Bescheiden finden sich nach Angaben von Pro Asyl Textbausteine mit dem Tenor, dass zwar die Sicherheitslage für Minderheiten immer noch schwierig sei, jedoch ein Anspruch auf Asylanerkennung oder Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung nicht bestehe, da die UN-Verwaltung für den Kosovo (UNMIK) und die Kosovo-Friedenstruppe (KFOR) im Kosovo die Staats- und Gebietshoheit ausübten und diese grundsätzlich allen im Kosovo lebenden Bevölkerungsgruppen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährten. Gewaltsame Übergriffe hätten allerdings nicht verhindert werden können. Auch das Bestehen eines Abschiebungshindernisses aus § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz (AuslG) wird häufig verneint.

Diese Ansicht steht jedoch im Widerspruch zu zahlreichen Ausführungen des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge, der UNMIK selbst und von Menschenrechtsorganisationen. In einer Stellungnahme von Amnesty International, der Gesellschaft für bedrohte Völker, von Pro Asyl und des kirchlichen Raphaels-Werks an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 14. Mai 2002 heißt es ausdrücklich: „Von einer nachhaltigen Verbesserung der Lage ist nicht auszugehen, so dass sich Angehörige ethnischer Minderheiten nach unseren Erkenntnissen weiterhin in großer Gefahr für Leib und Leben befinden.“

1. Über wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus dem Kosovo ist seit Aufhebung des informellen Entscheidungsstopps durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschieden worden?

2. Wie viele Entscheidungen betrafen dabei Schutzersuchen von Angehörigen ethnischer Minderheiten im Kosovo?

Vom 1. April bis 30. Juni 2002 ergingen 19 817 Entscheidungen über Asylanträge aus dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien. Eine Aufteilung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nach ethnischen Zugehörigkeiten und bestimmten Herkunftsregionen innerhalb Jugoslawiens ist nicht möglich. Daher können zu Frage 2 keine Angaben gemacht werden. Auch zu den folgenden Fragen werden nur die Gesamtzahlen bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien aufgeführt.

3. In wie vielen Fällen wurden Asylsuchende aus dem Kosovo als Asylberechtigte nach Artikel 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) anerkannt?

   Wie viele davon waren Angehörige ethnischer Minderheiten?

Es ergingen 15 positive Entscheidungen gemäß Artikel 16a Grundgesetz (GG) über Asylsuchende aus der Bundesrepublik Jugoslawien.

4. In wie vielen Fällen wurden Asylsuchende aus dem Kosovo als politisch Verfolgte im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt?

   Wie viele davon waren Angehörige ethnischer Minderheiten?

Es erging 1 positive Entscheidung für die Bundesrepublik Jugoslawien.

5. In wie vielen Fällen erhielten Asylsuchende aus dem Kosovo zwar keine Anerkennung als politisch Verfolgte, aber Abschiebungsschutz aus § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. mit der Europäischen Menschenrechtskonvention?

   Wie viele davon waren Angehörige ethnischer Minderheiten?

Bei einem Asylsuchenden aus der Bundesrepublik Jugoslawien lagen Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG vor.

6. In wie vielen Fällen erhielten Asylsuchende aus dem Kosovo zwar keine Anerkennung als politisch Verfolgte, aber Abschiebungsschutz aus § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG?

   Wie viele davon waren Angehörige ethnischer Minderheiten?

Es ergingen 107 positive Entscheidungen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG über Asylsuchende aus der Bundesrepublik Jugoslawien. In einem weiteren Fall wurden sowohl Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 als auch gemäß § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG festgestellt.

7. In wie vielen Fällen erhielten Asylsuchende aus dem Kosovo keinen Abschiebungsschutz aus § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auf Grund der „Sperrwirkung“ des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG?

   Wie viele davon waren Angehörige ethnischer Minderheiten?

Entscheidungen auf gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 54 AuslG obliegen den obersten Landesbehörden. Entsprechende Entscheidungen werden statistisch nicht gesondert erfasst.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die oben zitierten Aussagen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor dem Hintergrund, dass sowohl UNHCR als auch UNMIK und KFOR sowie die in der Einleitung genannten Menschenrechtsorganisationen ausdrücklich vor einer zwangsweisen „Rückführung" von Angehörigen ethnischer Minderheiten in den Kosovo warnen?

Die Entscheidungen des Bundesamtes erfolgen unter Berücksichtigung der Auskunfts- und Erkenntnislage sowie der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte die Entscheidungstätigkeit für das Herkunftsland Jugoslawien ab September 1999 in einem abgestuften Verfahren wieder aufgenommen. Zuerst wurden die Anträge ethnischer Albaner aus dem Kosovo bearbeitet. Danach wurde die Entscheidungstätigkeit für Asylbewerber aus Serbien und Montenegro und ab März 2002 auch für Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo wieder aufgenommen.

Es liegen inzwischen zahlreiche Auskünfte und Erkenntnisse zur Situation der ethnischen Minderheiten im Kosovo vor, so dass in den anhängigen Asylverfahren nunmehr eine zuverlässige Bewertung des Sachverhalts und entsprechende Entscheidungen möglich sind. Auch zahlreiche Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte haben sich zur Rückkehrgefährdung ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo geäußert. Eine politische Verfolgungsgefahr wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig verneint; ganz überwiegend wird auch nicht davon ausgegangen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, sich im Zusammenhang mit dem von ihr erwarteten Inkraftsetzen des Zuwanderungsgesetzes mit den Ländern auf eine Altfallregelung zu verständigen, die sich auch zugunsten von Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo auswirken würde?

   Wenn ja, welche konkreten Schritte werden unternommen?

   Wenn nein, warum nicht?

Ethnische Minderheiten aus dem Kosovo waren aufgrund der Situation im Kosovo bisher von zwangsweisen Rückführungen ausgenommen. Mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 2002 haben die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder festgestellt, dass ein dauerhaftes Bleiberecht für diesen Personenkreis ausgeschlossen ist. Aufenthaltsbefugnisse für gemischt-ethnische Ehen und Familien werden nicht mehr verlängert. Die Innenministerkonferenz geht davon aus, dass die Voraussetzungen für eine zwangsweise Rückführung noch in diesem Jahr gegeben sein werden.

Die Innenministerkonferenz hat mit ihren Beschlüssen vom 23./ 24. November 2000 und 10. Mai 2001 umfassende und abschließende Bleiberechtsregelungen für ausreisepflichtige Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien beschlossen, nach denen ausreisepflichtigen Erwerbstätigen und besonders schutzbedürftigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen der weitere Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Diese Beschlüsse gelten auch für ausreisepflichtige Minderheitsangehörige.

Das Zuwanderungsgesetz bietet für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo keine Aussicht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht rechtmäßig ist und sie ausreisepflichtig sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333